

# Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Anlage(n): Ja

- Antrag Jugendparlament - Tempo 30

- Antrag Bündnis 90\_Grüne Tempo 30

**X-60.2020-3**

## Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und des Jugendparlamentes auf Tempo 30 im Zuge der Hauptverkehrsstraßen

### Beratungsfolge

### Termin

### TOP-Nr.

### Beratungsergebnis

ja

nein

einst.

Enth.

Ordnungsausschuss	02.03.2020	1				
-------------------	------------	---	--	--	--	--

### haushaltsrechtliche Zuordnung:

Produktbereich: 12 Verkehrsflächen, ÖPNV

Produktgruppe: 12.02 Sonstige Verkehrsdienstleistungen

Produkt: 12.02.01 Beschilderung, Markierung, Lichtsignalanlagen

Fachbereich: 3 Bürgerservice und Ordnung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Hauptstraße (von Flugplatzstraße bis Augustdorfer Str.), Bahnhofstraße (von Oerlinghauser Str. bis Holter Str.), Kaunitzer Straße (von Holter Str. bis Ostritzer Str.) und der Holter Str. (vom Kreisverkehr am Rathaus bis zum Kreisverkehr Dechant-Brill-Str./Tenge-Rietberg-Str.) zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Ausschuss in einer der kommenden Sitzungen informiert.

2. Unabhängig von einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der Holter Straße werden zwei fest installierte Geschwindigkeitsdisplays angeschafft, um auf die gefahrenen Geschwindigkeiten hinzuweisen.

### Auswirkungen auf

a) Produktziele    b) Kennzahlen    c) die Ergebnisrechnung    d) die Finanzrechnung

### Auswirkungen auf demografische Leitziele:

### Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

veränderter Ausstoß an Schadstoffen durch veränderten Verkehrsfluss

### Sachdarstellung:

#### Zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Das Verfahren für die Anordnung von Verkehrszeichen richtet sich nach der Straßenverkehrsordnung. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock), die im vorgeschriebenen Verfahren den Baulastträger und die Polizei anhören muss.

Die rechtlichen Vorgaben sind in § 45 Abs. 9 StVO definiert: Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage für Rechtsgüter besteht. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach den Maßgaben der Lärmschutzrichtlinie- StV angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung verweist die StVO auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Eine Ausnahme, um von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung abzuweichen, existiert bei innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im Bereich von sozialen Einrichtungen. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt worden.

Weitere rechtliche Voraussetzungen sind zu prüfen. Das Bundesverkehrsministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dazu ausgeführt, dass unter Umständen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an Hauptverkehrsstraßen angeordnet werden kann, sofern eine Radverkehrsführung zur Trennung von Verkehrsarten nicht vorhanden sei. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass immer eine Absenkung der Geschwindigkeit anzuordnen ist.

Gerade bei längeren Hauptverkehrsstrecken könnte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

- den Verkehrsfluss so beeinträchtigen, dass dies negativen Einfluss auf Schadstoff- und Lärmemissionen hat, und/oder
- wegen mangelnder Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer gänzlich wirkungslos sein.

Eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten ist daher in jedem Fall für die unterschiedlichen Streckenabschnitte erforderlich.

**Zu den Geschwindigkeitsdisplays:** Für 2020 ist im Haushalt erneut ein Budget zur Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsdisplays vorhanden. Bisher sind die Displays nur an den Ortseingängen aufgestellt worden, wenn aus höheren Geschwindigkeiten in die geschlossene Ortslage hineingefahren wird. Durch den Beschluss wird von der üblichen Vorgehensweise abgewichen.

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr